



MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 07.12.2015 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl Nr. 3/2008 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, folgende Müllabfuhrordnung erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Wängle gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

(2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers fachgerecht kompostiert werden.

(3) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen wurde der Recyclinghof der Gemeinde Wängle errichtet. Der Recyclinghof ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.

(4) Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte, Kirchplatz 3, 6671 Weißenbach und wird in Fragen der Abfallbewirtschaftung durch diesen betreut.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

(2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

(6) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen.

(7) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wängle, sowie das auf den Grundstücken 1981 und 1982 KG 86021 (Lechaschau) stehende Wohnhaus (Höfener Straße 21 und 23), jedoch ohne den Ortsteil Hinterbichl (KG 86044).

(2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden,
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die mittels Bioabfallsack nach § 4 Abs. 1 lit. c gesammelt und gemäß § 7 Abs. 3 übergeben werden
- c) sonstige Abfälle,
- d) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof der Gemeinde Wängle (Ortsteil Winkl) und/oder Kompostieranlage Weißenbach) zu bringen sind;
- e) folgende Grundstücke:
 - .167 (Gehrenalpe),
 - .130 (Lechaschauer Alpe) und
 - .151 (Schneetalalpe)

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Recyclinghof der Gemeinde Wängle (Ortsteil Winkl)

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

(1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

- a) Restmülltonne – 120 bzw. 240 Liter
- b) Restmüllgroßbehälter – 1100 Liter
- c) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter

(2) Festlegung des Mindestbehältervolumen (=Mindesabgabe):

- a) für den Restmüll 25 kg pro Einwohner und Jahr
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 160 Liter pro Einwohner und Jahr

(3) Die Restmülltonnen, Restmüllgroßbehälter bzw. Bioabfallsäcke sind vom Grundeigentümer ausschließlich über die Gemeinde Wängle gegen Verrechnung zu beziehen. Die Verwendung anderer Müllbehältnisse ist untersagt.

(4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig zwischen 07:00 und 12:00 Uhr am Mittwoch von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter sind bis 07:00 Uhr bereit zu stellen. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, wird der Restmüll an einem Ersatztermin abgeholt. Die Termine der Restmüllentleerung werden zu Jahresbeginn von der Gemeinde bekannt gegeben.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

(5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

(6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. e (Recyclinghof der Gemeinde Wängle) erfolgt 14-tägig am Mittwoch. Sollte der Mittwoch auf einen Feiertag fallen, erfolgt die Entleerung der Sammelstelle an einem Ersatztermin.

§ 5

Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

(1) Der Sperrmüll kann bei nachstehender Firma zu folgenden Zeiten abgegeben werden:

Firma Lechner Peter, Am Sportplatz 5, 6600 Lechaschau

Kontakt:

Tel.: 05672 62450

E-Mail: info@kohlen-lechner.at

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.30 Uhr

Die anfallenden Kosten sind direkt von den jeweiligen Abfallbesitzern bzw. -übergeber an die Fa. Lechner zu entrichten.

(2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

Zum Sperrmüll gehören u.a.:

Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststoffische, Ski, Sportgeräte, usw.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.:

Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, (Alt-)Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette, Textilien/Altkleider und Schuhe sowie Styropor dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Glasverpackungen (Altglas):

Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof, getrennt nach Weiß und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören u.a.:

Falschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter.

Nicht zum Altglas gehören u.a.:

Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel, usw.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, usw.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, Videokassetten, Roofmate-Platten, Gartenschläuche, Bodenbeläge, usw.

(4) (Alt-)Papier und Kartonagen:

Diese sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier

Nicht zum Altpapier gehören u.a.:

Kohle und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch und Getränkeverpackungen, Zellophan, Hygienepapier, Servietten, Taschentücher, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, usw.

Zu den Kartonagen gehören Verpackungen wie:

Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftpapiersäcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen usw.

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.:

Verbundmaterialien wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner, Teppichrollkerne.

(5) Metallverpackungen:

Metallverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, Verschlüsse usw.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, usw.

(6) Elektroaltgeräte – Gerätebatterien - Gasentladungslampen:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch beim Kauf eines Neugerätes gleichwertiger Art beim Handel abgegeben werden.

(7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle können bei der zweimal jährlich stattfindenden Problemstoffsammlung abgegeben werden.

(8) Textilien/Altkleider und Schuhe:

Altkleider sind in Sammelsäcken der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der gemeinnützigen Vereine zuzuführen oder am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Altschuhe sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Altkleidern und Schuhe gehören u.a.:

Gute tragfähige Kleidung. Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken, Unbeschädigte Taschen und Gürtel. Tragbare Schuhe paarweise gebunden.

Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.:

Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche.

(9) Styropor:

Reines und sauberes Styropor ist am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

(10) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll im Zuge einer Sperrmüllentsorgung zu verwerten.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Alufelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder Töpfe Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil, usw.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte usw.

(11) Altholz:

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll im Zuge der Sperrmüllentsorgung zu verwerten.

Zum Altholz gehören u.a.:

Holzmöbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und -stöcke, Holzfensterrahmen ohne Gals, Abbruchholz u.ä.

Nicht zum Altholz gehören u.a.:

Dämmplatten aus Kork, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer,

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Kunststofffolien, Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 Abs 1 lit. c zu sammeln und am Recyclinghof während der Öffnungszeiten zu übergeben.

(4) Eigenkompostierer haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf eigenem Grund zu kompostieren (= Meldepflicht).

(5) Die Gemeinde wird die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt unverzüglich die Vorschreibung der Mindestmenge von Säcken gemäß § 4 Abs. 2 lit. b.

(6) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub, Balkonblumen) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen oder bei der Kompostieranlage Weißenbach abzugeben.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

(1) Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der Problemstoffsammlung am Feuerwehrgebäude abgegeben werden. Die Termine der Problemstoffsammlung werden gesondert bekannt gegeben

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.

(2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung ist untersagt. Die Behältnisse dürfen nur soweit mit Müll gefüllt werden, dass sie ordentlich verschlossen werden können und eine Entleerung bzw. Abholung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Ein mechanisches Verdichten ist grundsätzlich untersagt.

(3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. vom sonstigen Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

(4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres

Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweisungspflicht.

§ 11 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Wängle tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller